



STELLUNGNAHME

zum Entwurf des Fünften Medienänderungsstaatsvertrages

Berlin, 24. November 2023

Mit dem 5. Medienänderungsstaatsvertrag (5. MÄStV) werden die Vorgaben des MÄStV mit den auf europäischer Ebene festgelegten Vorgaben des Digital Services Act (DSA) und des sich derzeit in Ressortabstimmung befindenden Digitale Dienste Gesetzes (DDG), welches die durch den DSA verordneten Maßnahmen in Deutschland umsetzen soll, in Einklang gebracht. Unternehmen in Europa stehen vor der Herausforderung unterschiedlicher Regulierungsansätze in den verschiedenen Mitgliedstaaten in die praktische Umsetzung zu bringen. Der DSA zielt auf eine angeglichenen und harmonisierte Regulierung innerhalb des Binnenmarktes. Im gesamten Bereich der EU gelten einheitliche Regelungen, mit klaren Zuordnungen von Verantwortlichkeiten sind Voraussetzung für ein Funktionieren des digitalen Binnenmarktes.

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) hat einen Vorschlag für ein Durchführungsgesetz in der Form des DDG gemacht, der sich derzeit in den Ressortabstimmung befindet. eco hat diesen Vorschlag für ein DDG grundsätzlich begrüßt und unterstützt, da sich das DDG im vom DSA vorgesehenen rechtlichen Rahmen bewegt und auf diesen überschreitende Regelungen verzichtet. Das Digitale-Dienste-Gesetzesvorhaben ist für die gesamte Internetwirtschaft von besonderer Relevanz, da es den allgemeinen Rechtsrahmen und Rahmenbedingungen für die Bereitstellung digitaler Dienste vorgeben wird. eco erachtet es für wichtig, dass einheitliche europäische Rahmenbedingungen für den digitalen Binnenmarkt bestehen. Mit dem DSA werden neue Maßstäbe gesetzt. Herausforderung ist es, diese im deutschen Medienregulierungsgefüge abzubilden und eine unabhängige und staatsferne Medienkontrolle zu gewährleisten. Hierbei sollte aber ebenfalls eine möglichst einheitliche und nachvollziehbare Umsetzung im Vordergrund stehen. Dies gilt umso mehr für den nationalen Rechtsrahmen, wenn er, wie mit dem 5. Medienänderungsstaatsvertrag (5. MÄStV), neben dem DDG Regelungen zur weiteren Umsetzung und Anpassung an den DSA enthält. Vor diesem Hintergrund nimmt eco – Verband der Internetwirtschaft e.V. die Gelegenheit zu den vorgeschlagenen Änderungen Stellung zu nehmen gerne wahr.

Im Einzelnen:

§ 1 Abs. 7 MStV-Entwurf wechselt die Perspektive von „Anbieter von Telemedien“ zu „digitaler Dienst“ – dies erscheint klarstellungsbedürftig (vgl. die andere Handhabung in § 24 Abs. 1 Satz 1 MStV-Entwurf).

In § 104 Abs. 11 MStV ist festzuschreiben, dass Gebühren von Nichtstörern (jedenfalls Internetzugangsdiensteanbieter) nicht erhoben werden dürfen –



entgegen der aktuellen Praxis der Landesmedienanstalten. Grundsätzlich würde umgekehrt gelten, dass dem in Anspruch genommenen Nichtstörer seine Auslagen und Kosten erstattet werden müssten.

Insbesondere zu § 109 Maßnahmen bei Rechtsverstößen

eco befürwortet die in §109 Abs. 3 MStV-Entwurf angestrebte Anpassung, wonach bei Verstößen nicht nur die Sperrung, sondern nunmehr auch die Entfernung von Inhalten angeordnet werden kann. eco steht Netzsperrungen aus grundsätzlichen Erwägungen ablehnend gegenüber. Denn Netzsperrungen sind weder effektiv noch nachhaltig. Im Gegensatz zum Entfernen rechtswidriger Inhalte auf Hostingebene führen Netzsperrungen lediglich zu einer Zugangserschwerung, die jedoch umgangen werden kann – insbesondere von denjenigen, die gezielt entsprechende Inhalte aufrufen.

Die Unternehmen der Internetwirtschaft lehnen es ab, wenn ihre Dienste und Angebote für illegale und rechtswidrige Aktivitäten genutzt und missbraucht werden. Dementsprechend haben Internetdiensteanbieter ein Eigeninteresse daran, eine rechtswidrige Nutzung ihrer Dienste zu unterbinden und illegale Inhalte umgehend von ihren Systemen zu entfernen. Das „Notice and Take Down“-Verfahren (NTD), wie es bereits mit der E-Commerce-Richtlinie aus dem Jahr 2000 eingeführt wurde, hat sich als Standardverfahren bewährt. Es stellt eine solide Grundlage für die Rechtsdurchsetzung im Internet dar. Internetdiensteanbieter sind verpflichtet, rechtswidrige Inhalte zu entfernen, sobald sie von diesen Kenntnis erlangen. Damit einher geht eine entsprechende, bedingte Haftung. Unterstützt durch die Arbeit von Hotlines wie der eco Beschwerdestelle werden rechtswidrige Inhalte im Inland sowie unterstützt durch internationale Netzwerke auch im Ausland binnen weniger Stunden oder Tage gelöscht. Dieses Verfahren ist wesentlich effektiver als die immer wieder geforderten Netzsperrungen, welche nur eine geringe technische Hürde darstellen. Daher begrüßt eco es ausdrücklich, dass NTD nunmehr auch im Rahmen des Medienstaatsvertrages ausdrücklich vorgesehen wird.

Aus Sicht der Internetwirtschaft sollte jedoch von einer Ausweitung der Möglichkeit zur Sperr- und Entfernungsanordnung hin zu einer unmittelbaren Inanspruchnahme von Dritten bei Inhalten, die „ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich“ mit bereits zur Sperrung oder Löschung angeordneten Angeboten sind, abgesehen werden. Denn dieser Ansatz konterkariert das durch den DSA geschaffene, sachgerechte und wohl austarierte Haftungsgefüge. Die primäre Verantwortlichkeit für Angebote kann nicht bei dem Hostprovider bzw. Internetzugangspanbieter liegen. Stattdessen ist primär der Inhaltenanbieter bei Verstößen gegen gesetzliche Vorgaben wie Altersverifikationspflichten, behördliche Erlaubnisvorbehalte o.ä. durch aufsichtsrechtliches Vorgehen in die Verantwortung zu nehmen. Auch etwaige dem Host- bzw. Internetprovider auferlegten Pflichten zur Überprüfung, ob Sperrungen durch Dritte umgangen werden, käme einer Haftungsumkehr gleich. Damit einher gehen würde die Fragestellung, ob hierzu auch proaktive Maßnahmen und Inhaltskontrollen verbunden sind und die Problematik einer Einschätzung und Beurteilung der „Inhaltsgleichheit“ eines Angebotes. Nicht zuletzt würde damit auch eine Einbeziehung der BNetzA entfallen. Diese ist erforderlich damit



sichergestellt ist, dass durch eine Sperranordnung und deren Umsetzung nicht gegen die Vorgaben Netzneutralität verstoßen wird. Die Einschätzung und Bewertung der BNetZA ist aus Gründen der Rechtssicherheit für die betroffenen Unternehmen wichtig, damit sie nicht in Konflikt mit den Vorgaben zur Netzneutralität geraten. Zudem ist zu beachten, dass ein fehlendes Vorgehen gegen den Inhaltenanbieter in Fällen, in denen inhaltsgleiche Webpräsenzen durch einen Dritten betrieben werden, aufsichtsrechtlich problematisch ist. Anstelle einer Verzerrung des Haftungsgefüges hin zu einer unmittelbaren Haftung des Hostproviders bzw. Internetzugangsproviders, könnte das Vorgehen gegen im Ausland ansässige Inhaltenanbieter durch Angleichung des materiellen Rechts und der gegenseitigen Anerkennung der Vollstreckbarkeit von vollziehbaren Verwaltungsakten erleichtert werden. Ein unmittelbares Vorgehen bei inhaltsgleichen Webpräsenzen gegen Hostprovider bzw. Internetzugangsprovider hingegen, ist aus Sicht des eco jedoch nicht akzeptabel und stellt einen Verstoß gegen die Vorgaben des DSA dar.

Unverständlich und daher ergänzungsbedürftig erscheint, dass der Entwurf für einen 5. MÄStV nicht entsprechend § 20 Abs. 4 Satz 2 JMStV-Entwurf¹ („6. MÄStV“) die Option übernimmt, in Umsetzung des „Follow-the-Money“-Ansatzes auch die Anbieter von Zahlungsdiensten, die einen wesentlichen Beitrag zur Abstellung von Verstößen leisten können, in den Kreis der Maßnahmen-Adressaten aufzunehmen; beispielsweise könnte dies mittels einer Ergänzung von § 109 Abs. 3 MStV erfolgen.

Fazit

Mit dem vorliegenden 5. MÄStV werden die Vorgaben des MÄStV mit den Vorgaben des DSA und des DDG in Einklang gebracht. eco befürwortet die angestrebte Anpassung, wonach bei Verstößen neben der Sperrung, auch die Entfernung von Inhalten angeordnet werden kann. eco begrüßt es, dass NTD nunmehr auch im Rahmen des Medienstaatsvertrages ausdrücklich vorgesehen wird. Eine Ausweitung der Möglichkeit zur Sperr- und Entfernungsanordnung hin zu einer unmittelbaren Inanspruchnahme von Dritten bei inhaltsgleichen Angeboten lehnt eco hingegen ab. Denn dies droht das durch den DSA festgelegte Haftungsgefüge zu konterkarieren. Dies wäre im Sinne einer innerhalb des Binnenmarktes harmonisierten Regulierung sehr problematisch.

Über eco: Mit rund 1.000 Mitgliedsunternehmen ist eco (www.eco.de) der führende Verband der Internetwirtschaft in Europa. Seit 1995 gestaltet eco

¹ § 20 Abs. 4 Satz 2 JMStV-Entwurf lautet: „Darüber hinaus kann die zuständige Landesmedienanstalt den am Zahlungsverkehr Beteiligten, insbesondere den Kredit- und Finanzdienstleistungsunternehmen, nach vorheriger Nennung unzulässiger Angebote gem. § 4 Abs. 1 und 2 die Mitwirkung an Zahlungen für diese Angebote untersagen, ohne dass es einer vorherigen Inanspruchnahme des Anbieters durch die Aufsicht bedarf.“



VERBAND DER INTERNETWIRTSCHAFT E.V.



maßgeblich das Internet, fördert neue Technologien, schafft Rahmenbedingungen und vertritt die Interessen seiner Mitglieder gegenüber der Politik und in internationalen Gremien. eco hat Standorte in Köln, Berlin und Brüssel. eco setzt sich in seiner Arbeit vorrangig für ein leistungsfähiges, zuverlässiges und vertrauenswürdiges Ökosystem digitaler Infrastrukturen und Dienste ein.